

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 10. April

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Henns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Engländer im Sudan. — Bibliothèque de
l'Armée française. A. Garçon: La Marine anglaise. — Ausland: Deutschland: Generalleutnant z. D. Enno v. Colomb.
Größere Truppenübungen im Jahr 1886. Oesterreich: Zwei Taktiker. Frankreich: Repetirgewehre. Rußland: Manöver. Norwegen:
Zusammensetzung des Heeres. — Sprechsaal: Die Frage der militärischen Kopfbedeckung.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 29. März 1886.

Dem sich immer lebhafter geltend machenden Be-
dürfnis Rechnung tragend, ein neues Pen-
sionsgesetz für die Offiziere und Beamten des
Reichsheeres im Reichstage zur Annahme zu brin-
gen, hat man zunächst einen Gesetzentwurf
betreffend die Heranziehung von Militärper-
sonen zu den Kommunallasten einer
Kommission des Reichstags zur Vorberathung vor-
gelegt. Die Grundlagen desselben sind die fol-
genden:

1) Heranziehung des außerdienstlichen, bisher
steuerfreien Einkommens der Offiziere nach einem
für alle Garnisonen gleichen Maßstabe. 2) Frei-
lassung des der Charge entsprechenden Heirathsgu-
tes von der Besteuerung. Dasselbe beträgt zur
Zeit 1800 Mark für den Lieutenant, 750 Mark
für den Hauptmann 2. Klasse Jahresrente. 3) Her-
anziehung der Pension der zur Disposition gestell-
ten Offiziere in gleichem Maße, wie jetzt schon die
Pension der verabschiedeten Offiziere herangezogen
wird. Ferner ist vom Kriegsminister eine Erhö-
hung des oben erwähnten Heirathsguts auf 2400
und 1500 Mark in Aussicht gestellt worden, eine
sehr zutreffende Maßregel, da die bisherige Summe
bei ihrer absoluten Unzulänglichkeit oft genug
die Schaffung eines „glänzenden Glends“ zur Folge
hatte.

Die Erhöhung der Pensionen, bei
denen künftig die Quote nicht mehr $\frac{15}{100}$, sondern
 $\frac{17}{100}$ des Dienst Einkommens nach 10jähriger Dienst-
zeit und die Steigerung derselben um $\frac{1}{100}$ statt $\frac{1}{200}$
jährlich beträgt, war ebenfalls ein unabweisbares
Bedürfnis, da die meist nur auf ihre Pension an-
gewiesenen Militärfamilien nach 30jähriger Dienst-
zeit mit circa 3200 Mark Jahreseinkommen leben

mußten, von denen noch die Kommunal- und Ein-
kommensteuer abging. Man dürfte übrigens fehl-
greifen, wenn man an die Annahme dieses Pen-
sionsgesetzes zu sanguinische Hoffnungen auf die
Verbesserung des Avancements in der Armee
knüpfen wollte. Es handelt sich darum für eine
richtige Beurtheilung des Avancements normale
Verhältnisse zu Grunde zu legen, letztere schließen
aber Vermehrungen der Armee, wie sie im Zeit-
raum von 20 Jahren und zwar 1859, 1867 und
1880 stattgefunden haben, aus.

Der Annahme des letzteren Gesetzes kommen
hoffentlich die Symptome des Anwachsens der chauvinistischen Strömung
jenseits der Vogesen zu Gute, welche
sich neuerdings in sehr erheblichem Maße gemehrt
haben. Es sind unzweifelhafte Anzeichen vorhan-
den, daß der französischen Regierung nahe stehende
Kreise sich zum Verbündeten der chauvinistischen
Agitation hergeben. Es werden bezügliche Daten
publizirt, welche sammt und sonders in der Vor-
stellung gipfeln, daß der Revanchekrieg
an und für sich selbstverständ-
liche Sache, und daß sein Aus-
bruch nur die Frage einer kur-
zen Zeit sei. Die „France“ verkündete be-
reits in den Illustrationen ihrer Nummer Paris-
Noël den heiligen Krieg.

Der Schöpfer der Reorganisation des
Ingenieur- und Pionierkorps,
welche ich Ihren Lesern kürzlich skizzirte, Gene-
ral von Brandenstein, hat den Ausbau
und die Befestigung seines Werkes nicht erlebt.
Er starb vor einigen Tagen und verliert die Ar-
mee in ihm einen ihrer bedeutendsten Offiziere.
Er ist der Vater des Marsch- und Fahrtableaus,
nach welchem 1870 die Armeekorps des Norddeut-
schen Bundes mit solcher Präzision an die franzö-